

RAHMENVERTRAG ZUR ERBRINGUNG VON DIGITAL - UND IT-DIENSTLEISTUNGEN

zwischen
Obsidian Media – Digitalagentur
Zeil 44, 60313 Frankfurt am Main
E-Mail: info@obsidianmedia.de
(im Folgenden „Partei A“ oder „Offenlegende Partei“ genannt)

und

Firmenname :
Adresse:
Vertreten durch:
E-Mail:
(im Folgenden „Partei B“ oder „Empfangende Partei“ genannt)

gemeinsam auch „die Parteien“ genannt.

§ 1 Gegenstand des Rahmenvertrags

(1) Dieser Rahmenvertrag regelt die allgemeinen Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen den Parteien im Hinblick auf die Erbringung von Leistungen durch die Agentur in den Bereichen:

- IT-Sicherheit und Zero Trust-Architekturen
- Schutz vor Cyberangriffen und Incident Response
- Netzwerkinstallationen und Systemkonfiguration
- Cloud- & On-Premise-Lösungen
- CRM-Systeme, Webapplikationen und Schnittstellen
- Webdesign, Onlineshops, Mobile Apps (iOS/Android/IoT)
- KI-Design, Performance Marketing und SEO
- NIS2-Compliance und regulatorische Beratung
- IT-Infrastrukturplanung, Monitoring, Wartung

(2) Die konkreten Inhalte, Umfänge, Zeiträume und Entgelte für Leistungen werden jeweils in gesonderten Einzelvereinbarungen, Angeboten, Projektbriefings oder Abrufaufträgen („Einzelaufträge“) festgelegt, die unter Bezug auf diesen Rahmenvertrag abgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsstruktur und Rangfolge

- (1) Dieser Rahmenvertrag bildet die rechtliche und organisatorische Grundlage für alle zwischen den Parteien vereinbarten Einzelaufträge.
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Rahmenvertrag und einem Einzelauftrag gelten – in folgender Rangfolge –:
1. Der jeweilige Einzelauftrag / das Angebot (inkl. Leistungsbeschreibung)
 2. Dieser Rahmenvertrag
 3. Gesetzliche Vorschriften

§ 3 Leistungserbringung

- (1) Die Agentur erbringt die Leistungen eigenverantwortlich und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung.
- (2) Die Agentur kann zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen qualifizierte Subunternehmer einsetzen. Die Verantwortung für die vertragsgemäße Leistungserbringung verbleibt bei der Agentur.
- (3) Der Kunde wird die Agentur bei der Leistungserbringung durch rechtzeitige Mitwirkung und Bereitstellung notwendiger Informationen, Zugänge und Materialien unterstützen.

§ 4 Vergütung und Abrechnung

- (1) Die Vergütung wird in den jeweiligen Einzelaufträgen geregelt. Sie kann als Pauschale, Zeitvergütung (z.B. Tagessatz, Stundensatz) oder leistungsbezogen vereinbart werden.
- (2) Zusatzleistungen, die nicht im Einzelauftrag enthalten sind, werden nur nach vorheriger Abstimmung und Freigabe durch den Kunden erbracht und separat vergütet.
- (3) Rechnungen werden monatlich oder nach Projektfortschritt erstellt. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Rahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Er kann von beiden Parteien mit einer Frist von vier (4) Wochen zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Bereits erteilte Einzelaufträge bleiben von der Kündigung unberührt, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

§ 6 Rechte an Arbeitsergebnissen

- (1) Die Agentur räumt dem Kunden – nach vollständiger Zahlung – an den im Rahmen eines Einzelauftrags erstellten Arbeitsergebnissen ein einfaches, nicht exklusives, nicht übertragbares, zeitlich und räumlich unbegrenztes Nutzungsrecht ein, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde.
- (2) Rechte an Standardkomponenten, Tools, Vorlagen oder Agentur-eigenem Know-how verbleiben bei der Agentur.

§ 7 Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die Parteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhaltenen oder ausgetauschten Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet oder ihrer Natur nach vertraulich sind, streng vertraulich zu behandeln.
- (2) Die Verpflichtung gilt auch über das Vertragsende hinaus für einen Zeitraum von drei (3) Jahren.
- (3) Soweit personenbezogene Daten im Rahmen eines Auftrags verarbeitet werden, schließen die Parteien eine gesonderte Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) gem. Art. 28 DSGVO.

§ 8 Haftung

- (1) Die Agentur haftet nur für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet sie nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), begrenzt auf den typischen vorhersehbaren Schaden.
- (2) Die Haftung ist in jedem Fall auf € [Betrag einfügen, z.B. 25.000] pro Schadensfall begrenzt, sofern nicht gesetzlich zwingend eine höhere Haftung vorgesehen ist.
- (3) Die Agentur haftet nicht für Funktionsstörungen, die auf nicht abgestimmte Eingriffe Dritter oder des Kunden zurückzuführen sind.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Rahmenvertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, soweit gesetzlich zulässig.

Frankfurt am Main, den
Für Obsidian Media

Für den Kunden